

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 24 München, den 15. September 2020

---

Datum	Inhalt	Seite
8.9.2020	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Vollstreckungsvergütungsverordnung 2032-2-1-F	554
27.8.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation 2038-3-5-5-F	555
28.8.2020	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz zur Änderung des Auszahlungszeitpunktes der Schlüsselzuweisungen für das vierte Vierteljahr 2020 605-10-F	557
28.8.2020	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. August 2020 Vf. 10-VIII-19; Vf. 12-VII-19 betreffend die Frage, ob Art. 5 Polizeiorganisationsgesetz (POG) und Art. 29 Polizeiaufgabengesetz (PAG) gegen die Bayerische Verfassung verstoßen</b> 2012-1-1-I, 2012-2-1-I	558
1.9.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 494 2126-1-10-G, 2126-1-6-G	560
8.9.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 507 2126-1-10-G	560

---

2032-2-1-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Bayerischen Vollstreckungs-  
vergütungsverordnung**

**vom 8. September 2020**

Auf Grund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

**§ 1**

§ 2 Abs. 2 der Bayerischen Vollstreckungsvergütungsverordnung (BayVollstrVV) vom 20. Oktober 2015 (GVBl. S. 385, BayRS 2032-2-1-F) wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Bei einer Unterbrechung der Verwendung im Außendienst aus von den Beamtinnen und Beamten nicht zu vertretenden Gründen wird die Vergütung weitergewährt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für einen Erholungsurlaub oder eine Unterbrechung von nicht mehr als einem Monat.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.

München, den 8. September 2020

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-5-5-F

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation

vom 27. August 2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Satz 2, des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Abs. 8 Satz 8, des Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalaussschusses:

### § 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (FachV-VermGeo) vom 28. September 2012 (GVBl. S. 493, BayRS 2038-3-5-5-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 125 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Buchst. b wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Folgender Buchst. c wird angefügt:

„c) nach Ableistung der in der Regel dreijährigen Ausbildungszeit als Auszubildender/Auszubildende im Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin oder im Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin die Ausbildungsprüfung außerhalb des öffentlichen Dienstes abgelegt hat und eine förderliche praktische Tätigkeit von vier Jahren nach Beendigung der Berufsausbildung erfolgreich absolviert hat und“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 LibG entscheidet über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium).“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird Satz 1.
  - bb) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2.
  - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
4. In § 6 Nr. 1 Buchst. b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
5. In § 16 Abs. 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in zwei Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erreicht werden.“ ersetzt.
6. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Zur Einstellungsprüfung können“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Note ausreichend darf hier aber nicht unterschritten werden.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.
7. § 33 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 Halbsatz 1 wird Satz 2.
  - b) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3.
8. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 Halbsatz 1 wird Satz 4.
  - b) Der bisherige Satz 4 Halbsatz 2 wird Satz 5.
  - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
9. In § 41 Abs. 2 Satz 1 und § 45 Abs. 2 wird jeweils der Punkt am Ende durch die Wörter „oder in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in zwei Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erreicht werden.“ ersetzt.
10. In § 54 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , wobei weder in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte noch in zwei Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erreicht werden dürfen.“ ersetzt.
11. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Halbsatz 1 wird Satz 1.
  - b) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2.
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
12. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Halbsatz 1 wird Satz 1.
  - b) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2.
  - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze

3 bis 5.

13. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird Satz 2.

- bb) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3.

14. § 63 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 Halbsatz 1 wird Satz 4.

- b) Der bisherige Satz 4 Halbsatz 2 wird Satz 5.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

München, den 27. August 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

605-10-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Bayerischen Durchführungsverordnung  
Finanzausgleichsgesetz  
zur Änderung des  
Auszahlungszeitpunktes der  
Schlüsselzuweisungen für das  
vierte Vierteljahr 2020**

**vom 28. August 2020**

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

**§ 1**

In § 22a Abs. 1 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird die Angabe „15. Dezember“ durch die Angabe „15. Oktober“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

München, den 28. August 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

## Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 28. August 2020 Vf. 10-VIII-19; Vf. 12-VII-19

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. August 2020 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

Art. 5 Polizeiorganisationsgesetz (POG) und Art. 29 Polizeiaufgabengesetz (PAG)

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

### Entscheidungsformel:

1. Art. 29 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 691) geändert worden ist, verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV (Rechtsstaatsprinzip) und Art. 101 BV (allgemeine Handlungsfreiheit) und ist nichtig.
2. Im Übrigen wird der Antrag im Verfahren Vf. 12-VII-19 abgewiesen. Der Antrag im Verfahren Vf. 10-VIII-19 wird insgesamt abgewiesen.

### Leitsätze:

1. Eine Meinungsverschiedenheit nach Art. 75 Abs. 3 BV, Art. 49 Abs. 1 VfGHG darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung verletzt wird, muss bereits im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der beanstandeten gesetzlichen Vorschrift und der als verletzt erachteten Verfassungsnorm erkennbar geworden sein. Dafür genügt eine ablehnende Abstimmung im Bayerischen Landtag für sich allein nicht.
2. Der Zulässigkeit einer Meinungsverschiedenheit steht nicht entgegen, dass die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift auf eine Unvereinbarkeit mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes gestützt wird.

Denn ein solcher Verstoß kann eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips der Bayerischen Verfassung (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) darstellen.

3. Im Rahmen einer Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV, Art. 55 Abs. 1 VfGHG kann die Rüge eines möglichen Grundrechtseingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) damit begründet werden, die angegriffene Vorschrift sei wegen eines Verstoßes gegen objektives Verfassungsrecht (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) unwirksam.
4. Art. 5 POG verstößt nicht wegen einer Verletzung der in Art. 83, 87 Abs. 1 Satz 2 GG normierten Kompetenzverteilung im Bereich der Exekutive (Bundesgrenzschutz) gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV).
  - a) Die Aufgabe des grenzpolizeilichen Fahndungsdienstes (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 POG, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG, sog. Schleierfahndung) ist unbestritten eine Aufgabe des Landes. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann eine Bayerische Grenzpolizei als Teil der Landespolizei errichtet werden.
  - b) Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 POG weist der Bayerischen Grenzpolizei die in Art. 5 Abs. 2 POG genannten grenzpolizeilichen Aufgaben nur insoweit zu, als ihr aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1, 3 BPolG oder auf der Grundlage des § 64 BPolG eine Zuständigkeit eröffnet ist. Dies lässt einen Widerspruch zur Wahrnehmung des Grenzschutzes durch die Bundespolizei in bundeseigener Verwaltung nicht erkennen.
5. Art. 29 PAG regelt unter Verletzung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG materielles Grenzschutzrecht. Eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers gemäß Art. 71 GG kann aus § 2 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 BPolG nicht abgeleitet werden. Da es sich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 142/15) um einen offensichtlichen und zudem um einen schwerwiegenden Eingriff in die Kompetenzordnung des Grundgesetzes handelt, wird hierdurch gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) und das Grundrecht der Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) verstoßen.

München, den 28. August 2020

**Bayerischer Verfassungsgerichtshofs**

Peter K ü s p e r t , Präsident

2126-1-10-G, 2126-1-6-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Sechsten Bayerischen Infektions-  
schutzmaßnahmenverordnung und der  
Einreise-Quarantäneverordnung**

**vom 1. September 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 494 vom 1. September 2020 bekannt gemacht.

2126-1-10-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Sechsten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 8. September 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 507 vom 8. September 2020 bekannt gemacht.





---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612